

**Geschäftsordnung
der Trägerversammlung
der gemeinsamen Einrichtung
Jobcenter Mainz**

vom ...01.2011

Präambel

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, die Hilfebedürftigkeit der Menschen im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Einrichtung zu beenden bzw. zu verringern, indem sie erwerbsfähige Hilfebedürftige dabei unterstützen, ihren Arbeitsplatz zu erhalten oder Arbeit aufzunehmen durch Verbesserung ihrer Qualifikation, Stärkung ihrer Eigenverantwortung und Sicherung ihres Lebensunterhaltes und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtlich differenzierte Bezeichnungen von Personen verzichtet und die maskuline Form als Funktionsbezeichnung verwendet; gemeint ist immer auch die weibliche Form.
--

§ 1 Aufgaben der Trägerversammlung

Die Aufgaben der Trägerversammlung sind:

- a) nach § 44c Abs. 1 S. 5 SGB II die Wahl des Vorsitzenden der Trägerversammlung,
- b) nach § 44c Abs. 2 SGB II
 1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
 3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung,
 4. die Entscheidungen nach § 44b Abs. 4 SGB II, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,
 5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
 6. die Arbeitsplatzgestaltung,
 7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,

8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
- c) die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten nach § 44c Abs. 3 SGB II die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 – 72 BPersVG,
- d) nach § 44c Abs. 4 SGB II die Beratung zu gemeinsamen Betreuungsschlüssen,
- e) nach § 44c Abs. 5 SGB II die Erstellung von einheitlichen Grundsätzen der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung,
- f) nach § 44c Abs. 6 SGB II die Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms
- g) die Berufung der Mitglieder des Beirats nach § 18d Abs. 1 SGB II,
- h) die Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit nach § 18e Abs. 1 SGB II und
- i) die Rückübertragung der Befugnis, Haushaltsmittel des Bundes zu bewirtschaften, auf die Bundesagentur nach § 44f Abs. 5 SGB II.

§ 2 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Trägerversammlung

- (1) Jeder Träger benennt seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ergibt sich aus der gründungsbegleitenden Vereinbarung vom 2011. Die Prinzipien der Stimmenzahlgleichheit der Trägerseiten sowie die Trägerrepräsentation sind zu beachten.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Trägerversammlung; Amtsdauer

- (1) Der Vorsitzende sowie dessen Vertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder der Trägerversammlung für die Dauer eines Jahres durch Stimmenmehrheit gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende gehört dem gleichen Träger an wie der Vorsitzende.
- (2) Bei Stimmenzahlgleichheit ist nach § 44c Abs. 1 Satz 5 SGB II zu verfahren.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Abberufung des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters vor Ablauf der Amtsperiode durch Beschluss der Trägerversammlung und gleichzeitiger Neuwahl erfolgen

§ 4 Einberufung der Trägerversammlung

Der Geschäftsführer beruft die Trägerversammlung zu ihren Sitzungen mindestens viermal jährlich ein. Der Geschäftsführer und jeder Träger haben das Recht, eine Einberufung der Trägerversammlung innerhalb von vierzehn Kalendertagen zu verlangen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Geschäftsführer legt die Tagesordnung unter Beteiligung des Vorsitzenden fest. Er hat dabei Vorschläge der Träger in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens vierzehn Kalendertage vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (2) Die Tagesordnung kann vor der Sitzung auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds vom Vorsitzenden erweitert werden. Der Antrag hat mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vorzuliegen. Eine Veränderung der Tagesordnung während einer Sitzung erfolgt nur, wenn ein solcher Antrag von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt wird.
- (3) Die Vertreter der Träger können durch Sachverständige in den Sitzungen assistiert werden.
- (4) Die Trägerversammlung kann zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte Mitglieder des Beirates, Sachverständige und sachkundige Vertreter der Personalräte, Gleichstellungsstellen und Schwerbehindertenvertretungen sowie Datenschutzbeauftragte hinzuziehen.

§ 6 Einladungen und Beratungsunterlagen

- (1) Zu den Sitzungen der Trägerversammlung ist schriftlich einzuladen. Eine Einladung und Versendung der Beratungsunterlagen per E-Mail oder Fax ersetzt die Schriftform. Die Einladung mit der Tagesordnung und den erforderlichen Beratungsunterlagen soll den Mitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Tischvorlagen und mündliche Berichte sind auf Ausnahmefälle, z. B. aus Gründen der Aktualität, zu begrenzen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende mit einer auf drei Tage verkürzten Ladungsfrist zu einer Sondersitzung einladen.

§ 7 Vertretung

- (1) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Funktionen durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Ist auch dieser verhindert, übernimmt ein Mitglied aus der Gruppe des Trägers, der den Vorsitzenden stellt, dessen Aufgaben.
- (2) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden. Das verhinderte Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied des Trägers vertreten lassen.

§ 8 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung soll beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Das Wort wird den Mitgliedern der Trägerversammlung von dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Er kann von der Reihenfolge abweichen und anderen Sitzungsteilnehmern das Wort erteilen, wenn dies zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Vorsitzende stellt die Beratungsergebnisse fest und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

§ 9 Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden **und von jedem Träger mindestens ein Mitglied anwesend ist.**
- (2) Die Trägerversammlung stimmt offen ab. Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist zunächst über den weiter gehenden Antrag abzustimmen. Ansonsten bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Beschlussfassungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 44c Abs. 2 Nr. 1 (Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers), Nr. 4 (Wahrnehmung von Aufgaben durch Träger oder Dritte) und Nr. 8 SGB II (Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung).

§ 10 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn die erforderliche Mehrheit innerhalb von sieben Kalendertagen zugestimmt hat und kein Mitglied der Trä-

gerversammlung gegen dieses Verfahren unverzüglich Widerspruch erhoben hatte.

- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung wird der Trägerversammlung unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens enthält
- Tag und Ort der Sitzung
 - die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 - die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
 - die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse.
- (2) Der Vorsitzende, ein von ihm beauftragter Mitarbeiter oder ein Mitglied der Trägerversammlung fertigt die Niederschrift. Nach Prüfung durch den Vorsitzenden wird sie den Mitgliedern der Trägerversammlung per Brief, E-Mail oder Fax übersandt. Die Trägerversammlung genehmigt die Niederschrift in der nächsten Sitzung.

§ 12 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Trägerversammlung sind nicht öffentlich. Die Trägervertreter und ggf. weiteren Sitzungsteilnehmer haben über alle in der Sitzung als vertraulich eingestuften Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung der Trägerversammlung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung in Kraft.
- (2) Sie behält ihre Gültigkeit bis sie oder Teile von ihr durch anderslautenden Beschluss der Trägerversammlung geändert wird.